



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

Beiblatt zur Unterstutzungserklrung

Gegenstand der Anfechtung ist das Verfahren und das Ergebnis der Volksbefragung, die Gesetzeswidrigkeit der zugrunde liegenden Verordnung sowie die Verfassungswidrigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes.

Zur Anfechtung berechtigt ist eine qualifizierte Mehrheit an zum Stichtag stimmberechtigten Personen. Bei einer Anzahl von 200 Personen ist die erforderliche Mehrheit jedenfalls erreicht.

Die Notwendigkeit der Unterstutzungserklrungen ergibt sich aus einem vorangegangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Dieser hat erkannt, dass im – hier vorliegendem – Fall des Fehlens ausdrucklicher gesetzlicher Bestimmungen zur Anfechtung einer Volksbefragung durch wahlberechtigte Personen sinngema das Volksbefragungsgesetz 1989 heranzuziehen ist. Darin ist normiert, dass fur die Anfechtung einer Volksbefragung Unterstutzungserklrungen vorzulegen sind und verweist wiederum auf die Nationalratswahlordnung und die in dessen Anhang enthaltenen Muster-Unterstutzungserklrungen.

Bei der gegenstandlichen Unterstutzungserklrung handelt es sich um eine adaptierte Version der im Anhang der Nationalratswahlordnung enthaltenen Muster-Unterstutzungserklrung.

Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist die „Unterstutzungserklrung“ auszufullen und die Stimmberechtigung sowie die Eintragung in der Wahlerevidenz von der Gemeinde zu bestatigen. Samtliche Unterstutzer werden bei der Anfechtung als Beschwerdefuhrer gelistet.

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434